



Genossenschaftsverband
Verband der Regionen

Prüfungsvermerk

über die Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über den nichtfinanziellen Konzernbericht mit den handelsrechtlichen Vorschriften

vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

**bei der Evangelische Bank eG
Kassel**

vom 1. November 2023



Prüfungsvermerk des unabhängigen Prüfungsverbandes über die Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über die Übereinstimmung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts mit den handelsrechtlichen Vorschriften

An die Evangelische Bank eG, Kassel

Wir haben auftragsgemäß den beigefügten gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht der Evangelische Bank eG (im Folgenden: Genossenschaft) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 (im Folgenden "Bericht") einer unabhängigen betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Berichtskriterien unterzogen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrags war die materielle Prüfung von produktbezogenen oder dienstleistungsbezogenen Angaben im Bericht, die genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen sowie zukunftsbezogene Aussagen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts in Übereinstimmung mit den relevanten Berichtskriterien. Die Genossenschaft hat als Berichtskriterien die deutschen handelsrechtlichen Anforderungen (§ 340i Abs. 5 HGB i. V. m. §§ 315b Abs. 3 und 315c HGB i.V.m. §§ 289c bis 289e HGB) (im Folgenden "handelsrechtlichen Anforderungen") zu beachten und verwendet hierzu kein Rahmenwerk. Zu den Berichtskriterien gehören ebenfalls die Anforderungen des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden die "EU-Taxonomieverordnung") und die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie mit deren eigenen in Abschnitt 5 des nichtfinanziellen Berichts dargestellten Auslegung der in der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Formulierungen und Begriffe.



Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Die EU-Taxonomieverordnung und die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte enthalten Formulierungen und Begriffe, die noch erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch nicht in jedem Fall Klarstellungen veröffentlicht wurden. Daher haben die gesetzlichen Vertreter ihre Auslegung der EU-Taxonomieverordnung und der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte im Abschnitt 5 des nichtfinanziellen Berichts niedergelegt. Sie sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegung. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, ist die Rechtskonformität der Auslegung mit Unsicherheiten behaftet.

Erklärungen des Prüfungsverbandes in Bezug auf Unabhängigkeit und Qualität

Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Unser gesetzlicher Prüfungsverband Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), die in Einklang mit dem vom International Auditing and Assurance Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Quality Control 1 stehen.



Verantwortung des Prüfungsverbandes

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die Übereinstimmung des Berichts mit den Berichtskriterien abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): "Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information", herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer begrenzten Sicherheit aussagen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022, mit Ausnahme der im Bericht genannten externen Dokumentationsquellen, Expertenmeinungen sowie zukunftsbezogenen Aussagen, in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien aufgestellt worden ist. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies beinhaltet die Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Angaben im Bericht unter Zugrundelegung der relevanten Berichtskriterien.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Befragung von Mitarbeitern hinsichtlich der Auswahl der Themen für den nichtfinanziellen Konzernbericht, der Risikoeinschätzung und der für die Berichterstattung als wesentlich identifizierten Themen.
- Befragung von Mitarbeitern, die in die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über ausgewählte Angaben im Bericht
Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben im Bericht unter Zugrundelegung der relevanten Berichtskriterien.
- Erlangung von weiteren Nachweisen für ausgewählte Angaben im Bericht durch Einsichtnahme in interne Dokumente, Verträge, Berichte von externen Dienstleistern um zu bestimmen, ob die Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeitsleistung durch ausreichende Nachweise hinterlegt sind
- Beurteilung der Darstellung der ausgewählten Angaben zur Nachhaltigkeitsleistung
- Beurteilung des Prozesses zur Identifikation der taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten und der entsprechenden Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung



Die gesetzlichen Vertreter haben bei der Ermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, sind die Rechtskonformität der Auslegung und dementsprechend unsere diesbezügliche Prüfung mit Unsicherheiten behaftet.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der Bericht der Genossenschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den relevanten Berichtskriterien aufgestellt worden ist.

Wir geben kein Prüfungsurteil zu den im Bericht genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen ab.



Verwendungszweck des Prüfungsvermerks

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Evangelische Bank eG geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Evangelische Bank eG durchgeführt und der Prüfungsvermerk ist nur zur Information der Evangelische Bank eG über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Begrenzung der Haftung

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-) Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Evangelische Bank eG gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch, sofern diese überhaupt besteht, im Verhältnis zu Dritten, gelten die als Anlage zu diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen des Genossenschaftsverbandes - Verband der Regionen e.V. in der Fassung vom 1. Juli 2017. Hinsichtlich der Haftung und ihrer Begrenzung verweisen wir auf Ziffer 9 Allgemeinen Auftragsbedingungen des Genossenschaftsverbandes - Verband der Regionen e.V. in der Fassung vom 1. Juli 2017.

Neu-Isenburg, 1. November 2023

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Carsten Hörr

Wirtschaftsprüfer

Gunter Hedrich

Wirtschaftsprüfer

Nichtfinanzieller Bericht des EB-Konzerns für das Geschäftsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Über diesen Bericht.....	2
2. Beschreibung des Geschäftsmodells.....	2
3. Nachhaltigkeit im EB-Konzern.....	5
4. Wesentliche Themen	6
5. Umweltbelange	6
Kapitalanlage	6
Finanzierungen	7
Betriebsökologie.....	9
Fokus: Klimastrategie.....	9
Fokus: Engagement-Strategie	10
EU-Taxonomie-Verordnung.....	11
6. Arbeitnehmerbelange.....	12
Werteorientierung.....	12
Personalentwicklung und -management	13
Gesundheitsschutz.....	14
Interessenvertretung und Kommunikation.....	14
Arbeitssicherheit.....	14
7. Sozialbelange	15
Nachhaltiges Beschaffungsmanagement.....	15
Spenden und Sponsoring	15
8. Achtung der Menschenrechte.....	16
9. Bekämpfung von Korruption und Bestechung.....	16
10. Externe Bestätigung und Prüfung der Nachhaltigkeitsleistung	17



1. Über diesen Bericht

Mit dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht kommt die Evangelische Bank eG (im Folgenden auch „EB“) sowie der Evangelische Bank-Konzern (im Folgenden auch „EB-Konzern“ oder „Konzern“) seinen Verpflichtungen gemäß §§ 315b und 315c i. V. m. §§ 289b bis 289e HGB nach. Die in diesem Bericht berücksichtigten Unternehmen des Konzerns sind die im Folgenden aufgeführten:

- Evangelische Bank eG (EB),
- EB Holding GmbH (EB Holding),
- Change Hub GmbH (Change Hub),
- EB Consult GmbH (EB Consult),
- EB-Kundenservice GmbH (EB-KS),
- EB-Real Estate GmbH & Co. Management KG (EB-RE),
- EB-Sustainable Investment Management GmbH (EB-SIM),
- EB-Sustainable Real Estate GmbH (EB-SRE),
- HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD) sowie
- Sterndamm GmbH (Sterndamm)

In diesem Bericht wird kein Rahmenwerk angewendet (Angabe gemäß § 315b Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 289d HGB). Der Grund hierfür ist die abweichende Wesentlichkeitsdefinition der handelsrechtlichen Vorgaben im Vergleich zu den nationalen und internationalen Rahmenwerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Weitere Nachhaltigkeitsberichterstattungen

Über alle Nachhaltigkeitsaktivitäten berichtet der EB-Konzern jährlich und umfassend in seinem Nachhaltigkeitsbericht, der auf der Homepage veröffentlicht und nach dem Standard der Global Reporting Initiative (GRI) erstellt wird. Darüber hinaus berichtet der EB-Konzern über wesentliche Klimarisiken sowie auch Chancen daraus und folgt dabei den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD). Auch der TCFD-Report ist auf der Homepage veröffentlicht.

In diesem gesonderten nichtfinanziellen Bericht werden diejenigen Angaben aus dem Nachhaltigkeitsbericht und dem TCFD-Report aufgenommen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des EB-Konzerns wesentlich sowie für die Erläuterung der Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte im Berichtsjahr 2022 erforderlich sind. Beide genannten Berichte, Nachhaltigkeitsbericht und TCFD-Report, sind jedoch kein gesonderter nichtfinanzieller Bericht im Sinne des HGB. Verweise auf Angaben außerhalb dieses gesonderten nichtfinanziellen Berichts sind weiterführende Angaben und nicht Bestandteil dieses Berichts.

Der EB-Konzern orientiert sich für den gesonderten nichtfinanziellen Bericht an den Angaben des § 315c Abs. 1 i. V. m. § 289c Abs. 2 HGB und geht somit auf Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung ein. Sofern sich Inhalte auf mehrere Aspekte gleichermaßen beziehen, werden die Informationen grundsätzlich nur in einem Abschnitt dargestellt und bei Bedarf mit Hinweisen auf andere Abschnitte versehen.

2. Beschreibung des Geschäftsmodells

Die EB ist ein genossenschaftlich organisiertes Kreditinstitut, das im Finanzkreislauf von Kirche, Diakonie sowie Gesundheits- und Sozialwirtschaft verankert ist. Die EB hat ihren Sitz in Kassel und ist bundesweit tätig. Bereits in den Gründungsurkunden der Vorgänger-Bank wird explizit auf die nachhaltige Geschäftspolitik zum Wohle von Kirche, Diakonie sowie Gesundheits- und Sozialwirtschaft eingegangen. Die EB fördert die Geschäfte ihrer Mitglieder und Kund:innen im deutschsprachigen Raum und stärkt somit die Institutionen und Einrichtungen aus Kirche, Diakonie sowie der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, insbesondere in Deutschland und Österreich.

Das Leistungsspektrum der EB reicht von banküblichen Einlagen- und Finanzierungsprodukten über Angebote zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bis hin zur Beratung und Vermittlung von Investment- und Versicherungsprodukten sowie der Wertpapierverwahrung und dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft für institutionelle Kunden (Verwahrstelle).



Das Geschäft der EB mit institutionellen Kunden umfasst neben Produkten und Dienstleistungen rund um den Zahlungsverkehr das Finanzierungsgeschäft sowie die Vermögensverwaltung und das Asset Management. Der letztgenannte Geschäftsbereich wird durch die EB-SIM betrieben.

Im Privatkundengeschäft bietet die EB alle Geschäfte einer Universalbank an. Dazu gehören unter anderem Girokonten, Zahlungsverkehr, Kreditkartengeschäft, Finanzierungen, Annahme von Spareinlagen und das Führen von Wertpapierdepots.

Das Produkt- und Dienstleistungsspektrum der EB wird durch die spezialisierten Angebote der Tochtergesellschaften ergänzt. Die Porträts der Tochtergesellschaften sind wie folgt:

EB – Sustainable Investment Management GmbH

Die EB-SIM ist spezialisierter Dienstleister für Kund:innen, die ihrem sozialen, ökologischen oder ethischen Auftrag auch in ihren Investments nachkommen möchten. Unter dem Leitmotiv "Investments für eine bessere Welt" bietet sie institutionellen und über den Wholesale-Vertrieb privaten Kunden ausschließlich nachhaltige Anlagen in Aktien-, Anleihen- und Multi-Asset-Strategien sowie Private Debt und Real Assets an. Ihre Anlagestrategien richtet sie an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) und in ihren Impact-orientierten Produkten auch an den Klimazielen der Europäischen Union aus. Das Produktportfolio umfasst sowohl Responsible Investments, die eine negative Wirkung weitestgehend ausschließen, als auch Impact Investments, die eine positive Wirkung auf die SDGs erzielen.

Ein Highlight des Jahres 2022 war u. a. die Kooperation mit Union Investment (UI) im Bereich Erneuerbarer Energien: Gemeinsam mit UI hat die EB-SIM einen neuen Fonds aufgelegt, der in der ersten Zeichnungsphase bereits ein Volumen von 387 Mio. Euro erzielte. Insgesamt erreichten 64 % aller Fonds und Mandate der EB-SIM im Jahr 2022 eine Outperformance. Zu den besten Fonds in der Vergleichsgruppe defensiver Mischfonds zählte dabei der EB-Sustainable Multi Asset Invest, der ein Morningstar-Rating von fünf Sternen erhielt.

EB Consult GmbH

Die EB Consult ist ein bundesweit tätiges Beratungsunternehmen und spezialisiert auf die Begleitung von Unternehmen aus Sozialwirtschaft und Kirche bei der Entwicklung und Umsetzung unternehmerischer Konzepte, der Entwicklung von Fördermittelkonzepten für Bau, Sanierung und Nutzung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen und betriebswirtschaftliche Analysen. Sie setzt dabei ihre etablierten Analysedienstleistungen (Markt-, Standort- und Wettbewerbsanalysen, betriebswirtschaftliche Analysen) sowie das Risikomanagement- und Frühwarnsystem »EB-CARE« genauso ein, wie erfolgserprobte Methoden zur strategischen Beratung und Projektbegleitung. Im Jahr 2022 entwickelte die EB Consult mit Stakeholdern wie Diakonie und Kirchengemeinden ein Konzept für ein ökologisches und sozialraumorientiertes Quartier unter optimaler Ausnutzung von Fördermitteln im Auftrag einer größeren Stiftung. Auch die Entwicklung von Transformationskonzepten zur Energieeffizienz von Gebäuden und Anlagen war ein Schwerpunkt der Förderung. Die EB Consult verschaffte ihren Kund:innen Zugang zu diesen Förderprogrammen und unterstützte hierdurch die institutionellen Kund:innen der EB-Gruppe in der Fortführung ihrer Dienstleistungen.

EB-Sustainable Real Estate GmbH

Die EB-SRE hat sich zum Ziel gesetzt, die Entwicklung und Realisierung nachhaltiger Immobilienprojekte vor allem im kirchlichen und diakonischen Umfeld voranzutreiben. Nachhaltigkeit gehört zum Markenkern des EB-Konzerns und ist auch für die Zukunftsfähigkeit in der Immobilienwirtschaft von entscheidender Bedeutung. Speziell im Bereich der kirchlichen und diakonischen Immobilien ergeben sich in diesem Kontext grundlegende Veränderungen und Herausforderungen. Durch die Entwicklung und das Management von Immobilien kann die EB-SRE für unsere Kunden nachhaltige Mehrwerte generieren. Das Leistungsspektrum der Gesellschaft reicht dabei von der strategischen Analyse des Immobilienbestandes eines Trägers, der ergebnisoffenen Bewertung eines Immobilienprojekts über die Entwicklung von strategischen Konzepten, der Projektentwicklung und -realisierung (ausgerichtet auf die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit) bis hin zur Unterstützung im Liegenschaftsmanagement. Highlights in der Geschäftstätigkeit der EB-SRE waren im Jahr 2022 u. a. die Gründung der ersten Entwicklungsgesellschaft mit der Sterndamm GmbH für das gleichnamige Projekt in Berlin. Das Ziel ist, auf einem Grundstück der Kirche ein Wohnheim für Pflegekräfte in der Ausbildung zu errichten. Hervorzuheben ist die nachhaltige Bauweise in Verbindung mit der sozialen Nutzung. Zudem hat die EB-SRE gemeinsam mit der EB ein Immobilien-Tool zur Evaluierung der



Nach- und Werthaltigkeit von Gebäuden zu einer cloudbasierten Plattform weiterentwickelt. Diese ermöglicht es den Kunden, ihren gesamten Immobilienbestand unter dem Gesichtspunkt der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit zu erfassen und auf das zu erreichende 1,5°-Ziel abzubilden.

Change Hub GmbH

Der Change Hub ist ein Innovationspace für die Gesundheitswirtschaft, die Sozialwirtschaft, Sozialunternehmen sowie für alle Organisationen, denen die Nachhaltigkeitstransformation besonders am Herzen liegt. Das Team bietet Workshops und Räume in Berlin an, in denen gemeinsam mit den Kund:innen Lösungsansätze für die großen Herausforderungen unserer Zeit entwickelt werden. Das Ziel ist es, Akteure mit den gleichen sozialen und nachhaltigen Werten zusammenzubringen. Gemeinsam wird in Co-Creation gesellschaftliche Wirkung erzielt, denn: Innovation und Nachhaltigkeitstransformation gelingen nur gemeinsam. Im Berichtsjahr hat der Change Hub sowohl digital als auch in Präsenz unterschiedliche Formate in den Bereichen „Nachhaltigkeit & Leitbild“, „Geschäftsmodell & Innovation“, „Agilität & New Work“ sowie „New Leadership“ angeboten. Der Change Hub arbeitet dabei mit einem Netzwerk aus Branchenexperten, Coaches und Wissenschaftspartnern zusammen.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

Die HKD unterstützt kirchliche und soziale Einrichtungen sowie deren Mitarbeitende bei einer nachhaltigen und effizienten Beschaffung. Dabei spielt der KIRCHENShop eine maßgebliche Rolle, der in Zusammenarbeit mit der Nordkirche entwickelt wurde. Der Online-Marktplatz zeichnet sich durch über 21.000 geprüfte nachhaltige Artikel aus. Zudem bietet die HKD ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis in den Themenwelten KIRCHENenergie, KIRCHENtelefonie und KIRCHENmobilität. Mit dem Projekt „Für unser Morgen“ stellt sich die HKD ihrer Verantwortung als Online-Marktplatz und setzt sich öffentlich für eine ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Beschaffung ein. Für nachhaltigen Fortschritt setzt die HKD auf Partnerschaften mit verschiedenen Institutionen, Unternehmen und Experten zum Thema Nachhaltigkeit. Durch gegenseitiges Engagement, den Austausch von Wissen und das Verständnis füreinander, fördert und stärkt die HKD den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Seit Januar 2022 kooperiert der KIRCHENShop mit der ökumenischen Einkaufsgemeinschaft wir-kaufen-anders.de. Dadurch wird das Nachhaltigkeitskonzept im KIRCHENShop erweitert. Insgesamt ist der Umsatz von nachhaltigen Produkten im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 330 % gestiegen.

EB-Kundenservice GmbH

Die EB-KS ist die Spezialistin für Servicedienstleistungen in der EB-Gruppe. Die Gesellschaft stellt den zentralen Eingangskanal für Telefonate, E-Mails und schriftliche Kundenaufträge dar. Aktuell bearbeiten ca. 70 Kolleg:innen in Kassel monatlich ca. 30.000 standardisierte Kundenanliegen. Die EB-KS ist in die strategischen Projekte der Bank eingebunden und treibt insbesondere die Digitalisierung, Automatisierung (z. B. Robotic Process Automation) und Standardisierung voran.

Sterndamm GmbH

Bei der Sterndamm GmbH handelt es sich um eine Projektentwicklungsgesellschaft zur Entwicklung eines Immobilienobjektes in Berlin. Sie wurde im Dezember 2022 gegründet und beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter:innen.

Zweigstellen

Die Bank hat ihren Sitz in Kassel mit einer Zweigniederlassung in Kiel und unterhält Filialen in Berlin, Eisenach, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, München, Nürnberg und Stuttgart sowie eine Auslandsrepräsentanz in Wien.

Die Sitze der konsolidierten Konzerntöchter befinden sich in Kassel (Change Hub, EB Consult, EB-KS, EB-SIM, Holding, EB-SRE, EB RE KG, Sterndamm) und Kiel (HKD) mit Zweigniederlassungen in Berlin (Change Hub), Frankfurt am Main (EB-SIM) und Köln (EB-SIM).



3. Nachhaltigkeit im EB-Konzern

Verantwortungsvolles Handeln ist für die EB ein zentrales Element ihres Geschäftsmodells und gehört zum Selbstverständnis der Bank. Es leitet ebenso alle Entscheidungen des Konzerns. Nachhaltigkeit umfasst hierbei die sozial-ethische, die ökologische und die ökonomische Verantwortung.

Die EB bündelt ihre vorhandenen und bereits langjährig gelebten Nachhaltigkeitsziele in den Nachhaltigkeitsgrundsätzen, die seit 2019 sukzessive auf die Tochterunternehmen ausgeweitet werden. Die Nachhaltigkeitsgrundsätze sind somit integraler Bestandteil des Geschäftsmodells der Bank. Zu deren Umsetzung nutzt die EB das Konzept einer Sustainability Balanced Scorecard (SBSC). Diese zielt auf die Integration der drei Säulen der Nachhaltigkeit in das ganzheitliche Management- und Zielsystem der EB. Die SBSC baut auf den klassischen Balanced-Scorecard-Perspektiven Kund:innen, Mitarbeiter:innen, Prozesse und Finanzen auf und umfasst insgesamt zwölf strategische Nachhaltigkeitsziele:

1. Kund:innen Mehrwerte liefern,
2. Wirkungen auf die SDGs erhöhen,
3. Mitarbeiterzufriedenheit erhöhen,
4. Nachhaltigkeitswissen ausbauen,
5. Governance Strukturen verbessern,
6. Partnerschaften gezielt weiterentwickeln,
7. Ressourcenverbrauch senken,
8. Anteil nachhaltiger Dienstleister steigern,
9. Engagement-Aktivitäten gezielt weiterentwickeln,
10. Güte des Gesamtbankportfolios erhöhen,
11. Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio senken
12. Pariser Klimaziel (1,5°C) erreichen.

Um die ökonomischen, ökologischen und sozialen Wirkungen ihrer Geschäftstätigkeit systematisch zu bewerten und kontinuierlich zu optimieren, setzt die EB das EMAS^{plus}-System ein. EMAS^{plus} basiert auf dem „Eco-Management and Audit Scheme“ (EMAS) und erweitert das Umweltmanagement um die soziale und ökonomische Dimension zu einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsmanagementsystem. Die Tochtergesellschaft HKD ist seit 2021 in die EMAS-Zertifizierung eingebunden. Ein wesentliches Element des Systems ist das Nachhaltigkeitsprogramm. Es enthält Maßnahmen, die zur Erreichung der strategischen Ziele beitragen.

Für das gruppenweite Nachhaltigkeitsmanagement wird die strategische Grundausrichtung vom Nachhaltigkeitsrat festgelegt. Die Verantwortlichkeiten für das strategische und operative Nachhaltigkeitsmanagement sind entsprechend zugeordnet, geregelt und dokumentiert.

Der Nachhaltigkeitsrat setzt sich aus Vorsitzendem und Mitgliedern des Vorstands, der Abteilungsleitung „Strategie & Nachhaltigkeit“, den Geschäftsführer:innen der Tochtergesellschaften, den Leiter:innen der vier Arbeitskreise Betriebsökologie & Beschaffung, Mitarbeiter & Soziales, Sustainable Finance (Arbeitssteams Kapitalanlage und Kredit) und Vertrieb, Vertreter:innen relevanter Direktionen sowie einem Vertreter des Gesamtbetriebsrates zusammen.

Der Nachhaltigkeitsrat kommt halbjährlich zusammen, um sich umfassend mit den ökonomischen, ökologischen, sozial-ethischen und den Governance-Fortschritten des Konzerns sowie dem Umsetzungsstand des Nachhaltigkeitsprogramms auseinander zu setzen. Die jeweiligen Arbeitskreise sollen die nachhaltigkeitsbezogenen Facharbeiten weiterentwickeln und befassen sich mit der Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitsthemen im Vertrieb, in der Betriebsökologie und in der Beschaffung, in Personal- und Sozialfragen, sowie mit dem Managementansatz für Geldanlagen und die Kreditvergaben, einschließlich Weiterentwicklung der Ausschlusskriterien.

Der in 2021 eingerichtete Nachhaltigkeitsbeirat der Bank bietet ein Forum zum fachlichen Austausch zwischen Vertreter:innen der Diakonie, von Nichtregierungsorganisationen, der Politik, der Wissenschaft, Fachexpert:innen sowie Vorstand und Führungskräften der Bank.

Die operative Umsetzung des Nachhaltigkeitsprogramms sowie die systematische Fortentwicklung der strategischen Maßnahmen und die Koordination der operativen Aktivitäten in den Nachhaltigkeitsgrundsätzen erfolgen durch die Abteilung Strategie & Nachhaltigkeit, die direkt an den Vorsitzenden des Vorstands



berichtet. Die Abteilung bündelt auch die verschiedenen Einzelinitiativen des Konzerns. Außerdem gibt sie Impulse für die nachhaltigkeitsbezogene Weiterentwicklung des Geschäftsbetriebes und unterstützt insbesondere den Vertrieb und die Tochtergesellschaften bei der gruppenweiten Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten und -prozessen.

4. Wesentliche Themen

In einem dreijährigen Turnus führt der Konzern eine Analyse von relevanten Stakeholdern und wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte durch. Im Jahr 2020 fand die letzte Wesentlichkeitsanalyse statt. Diese wiederkehrenden Analysen entsprechend EMAS^{plus} sowie GRI dienen jeweils als Grundlage für die strategischen und operativen Aktivitäten der folgenden drei Jahre (aktuelles Nachhaltigkeitsprogramm 2021 bis 2023). Die Inhalte der Wesentlichkeitsanalyse werden im vorliegenden Bericht aufgeführt, sofern sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind.

Die Risikoinventur im Jahr 2022 wurde um die für den Konzern und sein Geschäftsmodell besonders relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren ergänzt, zu denen auch die physischen und transitorischen Risiken des Klimawandels gehören. Zudem wurden Messgrößen und Indikatoren definiert, über deren Veränderung die Auswirkungen auf die verschiedenen Risikoklassen abgeleitet werden sollen. Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei entsprechend der Auslegung der BaFin als Risiken gesehen, die auf andere Risiken einwirken und keine eigene Risikoart darstellen. Dabei wird vor allem analysiert, ob eine der anderen Risikoartenausprägungen, z. B. das Adressrisiko oder das operationelle Risiko, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren als wesentlich einzustufen wäre.

Zusammenfassend war festzustellen, dass Nachhaltigkeitsfaktoren auf die Risikoarten wirken, diese Faktoren aber nicht zur Wesentlichkeit von Risiken führten.

5. Umweltbelange

Aufgrund der geschäftlichen Ausrichtung geht der Konzern davon aus, dass sein Risiko, wesentlich zu irreversiblen Umweltschäden beizutragen, eher gering ist. Ungeachtet dessen nimmt der Konzern seine Verantwortung für die selbstverursachten Umweltauswirkungen wahr und entwickelt Maßnahmen, um derartige Auswirkungen zu minimieren (u.a. durch EMASplus als Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystem). Umweltbelange werden in allen wesentlichen Geschäftsfeldern des Konzerns berücksichtigt.

Kapitalanlage

a) Anlageberatung

In der Anlageberatung beginnt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bereits bei der Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird anhand konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in die Kundenberatung der EB aufgenommen werden. Auf diese Weise gelangen nur Produkte in das Beratungsportfolio, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Seit 30.12.2022 werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Finanzmarktprodukten auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung auf der Homepage der EB veröffentlicht (gemäß Offenlegungsverordnung).

Darüber hinaus stellt der Konzern sicher, dass die Mitarbeiter:innen in Aus- und Weiterbildungen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten in den jeweils relevanten Geschäftsprozessen geschult und deren Kenntnisse aktuell gehalten werden. Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter:innen ist ein dauerhafter und dynamischer Prozess, der immer wieder an die aktuellen Anforderungen angepasst wird.

b) Eigenanlage (Depot A)

Die Eigenanlagen der Evangelischen Bank unterliegen einem strengen Nachhaltigkeitsfilter. Der Nachhaltigkeitsfilter legt Kriterien fest, in welche Unternehmen und in welche Staaten die Bank investieren kann, damit dem Nachhaltigkeitsverständnis der EB auch in der Kapitalanlage entsprochen wird. Diese Kriterien berücksichtigen den Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlagen in der evangelischen Kirche (www.aki-



ekd.de/leitfaden-ethisch-nachhaltige-geldanlage/) des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren (AKI), an dessen Weiterentwicklung auch Vertreter der EB-Gruppe aktiv mitwirken.

Ausschlusskriterien des EB-Nachhaltigkeitsfilters für Unternehmen sind beispielsweise die Produzenten oder Händler geächteter Waffen, Tabakproduzenten oder Unternehmen, die gegen Menschenrechte verstoßen oder Kinderarbeit zulassen. Ausschlusskriterien bei Staaten sind u. a. die Todesstrafe oder Menschenrechtsverletzungen. Aus dem Selbstverständnis als nachhaltig orientierte Kirchenbank versteht die EB die Weiterentwicklung ihrer nachhaltig ökologischen, ökonomischen und sozialen Ausrichtung als fortwährende Aufgabe. Daher entwickelt die EB gemeinsam mit der EB-SIM auch die eigenen (Responsible-)Filter konsequent weiter.

Seit der Einbeziehung der Sustainable Development Goals (SDGs) in den Nachhaltigkeitsfilter im Jahr 2021, darf nicht mehr in Unternehmen investiert werden, wenn diese eine negative Wirkung auf die SDGs in Verbindung mit einer unterdurchschnittlichen Nachhaltigkeitsleistung (Nachhaltigkeitsrating) aufweisen. Damit stellt die EB sicher, dass nur solche Unternehmen im Anlageuniversum verbleiben, die einen positiven Einfluss auf die SDGs haben und/oder dem Werteverständnis der Bank vom nachhaltigen Wirtschaften entsprechen.

Die Nachhaltigkeitsqualität der Eigenanlagen lässt die EB regelmäßig anhand umfassender externer und interner Bestandsanalysen messen. Externe Datenlieferanten im Berichtsjahr waren die Unternehmen ISS ESG sowie MSCI ESG Research.

c) Advisory Mandate und Vermögensverwaltungsmandate der EB-SIM

Die Systematik des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsfilters wird auch im Kundengeschäft der EB sowie in der EB-SIM bei Spezial- und Publikumsfonds angewendet. Der Großteil der Produkte unterliegt strengen vertraglich vereinbarten Nachhaltigkeitsbestimmungen. Sofern eine solche vertragliche Regelung nicht besteht, kommen Ausschlusskriterien auf Basis des EKD-Leitfadens zur Anwendung. Darüber hinaus werden auch nachhaltigkeitsbezogene Kriterien in die Finanzanalyse einbezogen.

Im Rahmen der strategischen Asset Allocation setzen Bank und EB-SIM ein Tool ein, das auch Klimaszenarien beinhaltet und deren Auswirkungen auf die Anlageklassen im Depot A, in der Vermögensverwaltung sowie bei Publikums- und Spezialfonds bewertet. Damit werden unter anderem alternative Klimaszenarien berücksichtigt.

Die Bewertung der Risiken einzelner Emittenten basiert, neben der klassischen Fundamentalanalyse, insbesondere auf entsprechenden Analysen der Nachhaltigkeitsrating-Agenturen MSCI ESG Research und ISS ESG, die sowohl Informationen über die Höhe der Treibhausgasemissionen der Emittenten als auch Bewertungen des Klimarisikos bzw. der Transitionsfähigkeit der Emittenten bereitstellen. Allerdings werden noch nicht von allen Unternehmen in ausreichendem Umfang Emissionsdaten erhoben und berichtet. Auch für Staatsanleihen gab es bislang keine Methodik zur CO₂-Bilanzierung; diese wurde nun im Dezember 2022 in die 2. Version des Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry aufgenommen.

Finanzierungen

Als nachhaltige Spezialbank für Kund:innen aus Kirche, Diakonie, Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie für alle privaten Kund:innen mit christlicher Werteorientierung sieht die EB eine Hauptaufgabe darin, die Finanzierungsbedarfe der Institutionen und Organisationen aus Kirche, Diakonie, der freien Wohlfahrt, der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, der nachhaltigen Wohnwirtschaft, aus dem Bereich der erneuerbaren Energien und die Bedarfe ihrer Privatkund:innen bestmöglich decken zu können. Finanzierungen außerhalb dieser Branchen und Bereiche vergibt die Bank grundsätzlich nicht.

Das Kreditportfolio der Evangelischen Bank besteht zu einem überwiegenden Anteil aus Immobilienfinanzierungen, wobei die Finanzierungen von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen sowie anderen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen eine sehr große Bedeutung haben.

Im Berichtsjahr reichte die EB neues Kreditvolumen von rund 1.012,2 Mio. Euro zur Realisierung von Projekten, insbesondere in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft aus (Werte in der Tabelle sind auf volle EUR gerundet). Das Bestandskreditgeschäft wuchs auf 6.560,3 Mio. Euro an.



2022	Neukreditgeschäft	Bestandskreditgeschäft
Gesamtsumme	1.012.169.000 Euro	6.560.316.257 Euro
Erneuerbare Energie	10.000.000 Euro	83.182.782 Euro
Nachhaltige Wohneinrichtungen	166.954.000 Euro	1.215.248.249 Euro
Bildung	8.618.000 Euro	290.203.474 Euro
Kinder- und Jugendhilfe	5.810.000 Euro	95.181.160 Euro
Eingliederungshilfe	29.898.000 Euro	257.914.137 Euro
Pflege	155.209.000 Euro	1.297.572.559 Euro
Gesundheit	225.842.000 Euro	707.206.134 Euro
Kirche	230.493.000 Euro	813.178.086 Euro
Privatkund:innen	108.730.000 Euro	1.126.795.616 Euro
Sonstige Sozialarbeit	43.115.000 Euro	456.052.863 Euro
Finanzwesen und Multiplikatoren	0 Euro	99.872.130 Euro
Sonstige	27.500.000 Euro	117.909.067 Euro

Abb.: Kreditvolumen der EB nach Wirtschaftssektoren

Bereits wegen ihrer christlichen Wertebasis schließt die EB bestimmte Geschäftsfelder und -praktiken auch im Bereich der Finanzierungen kategorisch aus. Die Kriterien werden regelmäßig kritisch überprüft und ggf. erweitert und angepasst.

Vom Ausschluss betroffen waren im Berichtsjahr folgende Industriebereiche und Geschäftspraktiken:

- Großkraftwerke (Braun- und Steinkohle, Atomenergie)
- Waffen oder Militärgüter (Produktion, Handel)
- umweltschädliche Produkte oder Technologien (Produktion, Handel)
- Nichteinhaltung von Umweltauflagen
- sozial unverträgliche Projekte (z. B. auf Ausbeutung von Kindern basierende Produktion)
- Gentechnik in der Landwirtschaft
- unfaire Geschäftspraktiken (z. B. Korruption, Menschenrechtsverletzungen)
- Landwirtschaft (z. B. Industrielle Massentierhaltung)

Zur Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitsfilters in der Kreditvergabe hat sich die EB im Berichtsjahr weiter mit den Kriterien beschäftigt und diese im Jahr 2022 überarbeitet. Die Kreditvergabegrundsätze enthalten eine überarbeitete Negativliste, die sich an den Kriterien des EB-Filters (Responsible) orientiert. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr verschiedenen Tools entwickelt, die u.a. auch eine Wirkungsmessung des Kreditportfolios zum Ziel haben.

Die EB beabsichtigt, den Carbon Footprint im Kreditportfolio, speziell in der Immobilienfinanzierung, sukzessive zu reduzieren. Denn der Gebäudebereich zählt weiterhin zu den relevanten CO₂-Emissions-



verursachern.¹ Dazu werden in der EB sowohl für Bestandsfinanzierungen als auch für neue Finanzierungen Lösungen entwickelt, die es den Kund:innen ermöglichen sollen, über die bestehenden regulatorischen Mindestvorgaben hinaus, wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs zu realisieren.

Betriebsökologie

Die Evangelische Bank (EB) ist nach dem anspruchsvollen europäischen Nachhaltigkeitsstandard EMASplus (Eco-Management and Audit Scheme) zertifiziert. Dies dokumentiert, dass die EB umfassend nachhaltig aufgestellt ist. EMASplus basiert auf dem bewährten europäischen EMAS-System und erweitert das Umweltmanagement EMAS auch um die soziale und ökonomische Dimension zu einem integrierten und ganzheitlichen Nachhaltigkeitsmanagementsystem. Seit der Einführung von EMASplus führt die EB alle drei Jahre ein Umweltaudit unter Verwendung der Eco-Mapping-Methodik für wesentliche Standorte durch.

Das EMAS^{plus}-System unterstützt den Anwender maßgeblich dabei, Nachhaltigkeit – insbesondere auch ökologische Kennzahlen – mess- und überprüfbar zu gestalten und innerhalb eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses Indikatoren und Instrumente zu entwickeln.

Die Betriebsökologie umfasst vor allem die direkten und indirekten Verbräuche und Mengen an Energie, Wasser, Material, Abfall und CO₂-Emissionen.

Gerade in Bezug auf Verbrauchsreduzierungen konnten mit der 2017 begonnenen Kernsanierung des Hauptsitzes der EB im Rahmen der Neustrukturierung und Renovierung des Gebäudes weitreichende energetische Maßnahmen umgesetzt werden. Im November 2020 fand der (Wieder-) Einzug in die Räumlichkeiten des Hauptsitzes statt. Somit konnte im Bereich der Betriebsökologie ein wesentlicher Meilenstein erreicht werden. Neben energetischen Aspekten konnten auch andere Nachhaltigkeitskriterien baulich umgesetzt werden, wie insbesondere der Einsatz von Naturmaterialien wie Holz und Sandstein oder die Umsetzung eines innovativen Open-Space-Konzeptes, das neue Formen der Kommunikation und des agilen Arbeitens unterstützt. Das neue Gebäude erhielt 2021 die DGNB-Zertifizierung in Gold.

Fokus: Klimastrategie

Mit der EB-Klimastrategie zeigt die Evangelische Bank auf, wie sie sich den ökonomischen und risikobezogenen Klima-Herausforderungen stellt.

Die Klimastrategie umfasst vier zentrale Ziele:

- Die aktive Unterstützung des Transformationsprozesses von Wirtschaft und Gesellschaft als Teil der gesellschaftlichen Verantwortung des Konzerns zur Bewahrung der Schöpfung.
- Die Eröffnung von Geschäftspotenzial durch ein attraktives und zielgruppenspezifisches Angebot an Produkten und Dienstleistungen für die Kund:innen des Konzerns.
- Das aktive Management der Risiken, die sich aus den physischen und transitorischen Risiken des Klimawandels ergeben unter umfassender Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen.
- Die sukzessive Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Konzerns im Einklang mit den Pariser Klimazielen („Reduktionsziele“).

Mit der Umsetzung der Klimastrategie verfolgt die Bank in Bezug auf die Weiterentwicklung des Risikomanagements das Ziel, alle für sie wesentlichen Klimafaktoren zu erfassen, zu bewerten und in das Risikomanagement der wesentlichen Risiken zu integrieren.

Ausweislich des im Jahre 2022 durchgeführten Stresstests und der Analyse von Inter-Risikokonzentrationen geht die Bank davon aus, dass zukünftige Umweltveränderungen in den ESG-Aspekten, und hier insbesondere in den Auswirkungen des Klimawandels, deutliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Bank haben können, auch wenn die Risikoausprägungen aktuell, wie oben beschrieben, (noch) nicht wesentlich sind. So können sich z. B. Starkwetterereignisse negativ auf die Kapital-

¹ Siehe Klimaschutzbericht 2022 der Bundesregierung nach § 10 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes, Abschnitt 5.4 Gebäude.



dienstfähigkeit in den Kreditengagements auswirken oder ebenso zu Kursverlusten bei Aktien und Anleihen führen. Dagegen bestehen wirtschaftliche Chancen bei der Finanzierung eines nachhaltigen Kreditgeschäftes sowie dem verstärkten Angebot von klimaausgerichteten Investments. Die strategische, wie auch die operative Ausrichtung des Kerngeschäftes der Bank berücksichtigt daher Risiken und Chancen des Klimawandels und dessen gesellschaftlich-soziale Wirkungen.

Teil der strategischen Verankerung der Klimarisiken und -chancen ist eine detaillierte Analyse der Robustheit des Geschäftsmodells gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels. Dabei unterscheidet die Bank zwischen den beiden Kerngeschäftsbereichen Finanzierungen und Kapitalanlagen (vgl. oben Unterabschnitte Finanzierungen und Kapitalanlage).

Fokus: Engagement-Strategie

Der englisch geprägte Begriff ‚Engagement‘ bedeutet für den EB-Konzern, dass er seinen Einfluss nutzt und mit Unternehmen, in die er investiert oder investieren will, in den Dialog bezüglich ökologischer, ökonomischer und sozial-ethischer Anliegen tritt. Neben Kredit- und Investitionsunternehmen wird der Dialog des Konzerns auch mit Beteiligungs- und Dienstleistungsunternehmen oder mit Fondsgesellschaften sowie mit Verbänden, in denen EB und EB-SIM Mitglieder sind, geführt. Auf diese Weise fördert der EB-Konzern kontinuierlich eine nachhaltige Entwicklung und sensibilisiert für eine notwendige Veränderung hin zu einer klimaverträglichen, ressourcenschonenden und sozialen Wirtschaft. Diesen Anspruch hat der Konzern in seiner Engagement-Strategie konkretisiert.

Engagement-Pool

Die EB und die EB-SIM beteiligen sich an einem Engagement-Pool, der zusammen mit anderen Aktiven ein Investitionsvolumen von über 1,6 Billionen US-Dollar umfasst. Im Berichtsjahr haben die EB und EB-SIM über 70 Engagements zu den Themenfeldern Korruption/Geldwäsche, Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umwelt durchgeführt.

Engagement mit dem Arbeitskreis Kirchlicher Investoren (AKI)

Gemeinsam mit dem AKI haben die EB und die EB-SIM im Berichtsjahr 20 Unternehmensdialoge geführt. Dabei wurden fünf Unternehmensdialoge zu dem Thema „Umsetzung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes“ geführt, sieben zum Thema „Pathways to Paris im Straßen(güter)verkehr – Klimastrategien und ihre Umsetzung“, ein Dialog zu dem Thema „Chancen und Risiken von Wirtschaftsaktivitäten in Ländern mit autoritären Regimen“ und sieben mit Finanzdienstleistern zu den Themen Rüstungsgüter, Klima, EU-Regulierung und Menschenrechte.

Kirchenbanken

Die EB hat im Berichtsjahr gemeinsam mit einer Reihe von Kirchenbanken einen Engagement-Dialog zum Thema Nachhaltigkeit im Finanzsektor geführt.

Darüber hinaus hat die EB Anfang 2022 in einem offenen Statement ihre ablehnende Haltung zur Einstufung von Atomkraft als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung durch die Europäische Kommission zum Ausdruck gebracht, insbesondere da Sicherheits- und Endlagerproblematik ungelöst sind.

Des Weiteren hat der Vorstand der Bank im August 2022 in einer offenen E-Mail an die Europäische Kommission die Notwendigkeit der Einführung einer sozialen Taxonomie auf Basis des Abschlussberichtes der Arbeitsgruppe der ‚EU Platform on Sustainable Finance‘ gefordert. Darin legt der Vorstand u.a. dar, welche gravierenden Nachteile eine nicht durchgeführte oder auch nur verspätete Einführung der sozialen Taxonomie für alle Akteur:innen und Betroffenen im sozialen Bereich hätte.



EU-Taxonomie-Verordnung

Berichterstattung über die potenziell ökologisch nachhaltigen Vermögenswerte des Evangelische-Bank-Konzerns gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung

Die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2020/852) für das Berichtsjahr 2022 verpflichtend zu berichtenden quantitativen Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators / KPIs) stellen sich, aufgegliedert nach Investitionen (CapEx) und Umsatzerlösen, wie folgt dar:

Auswertung nach Investitionen (CapEx)		Taxonomiefähige Risikoaktiva	Nicht taxonomiefähige Risikoaktiva	Anteil an Risikoaktiva
Art. 10	GAR-Aktiva	10,23%	89,77%	100,00%
	kurzfristige Interbankenkredite			0,00%
	Derivate			0,00%
	Risikoaktiva an nicht-CSR-berichtspflichtige Unternehmen			84,55%

Auswertung nach Umsatzerlösen		Taxonomiefähige Risikoaktiva	Nicht taxonomiefähige Risikoaktiva	Anteil an Risikoaktiva
Art. 10	GAR-Aktiva	11,89%	88,11%	100,00%
	kurzfristige Interbankenkredite			0,00%
	Derivate			0,00%
	Risikoaktiva an nicht-CSR-berichtspflichtige Unternehmen			84,55%

Unsere Bank nutzt das IT-System des organisationseigenen Rechenzentrums, welches seit September 2021 unter dem Namen Atruvia AG firmiert. Auch zur Unterstützung der Erstellung unserer quantitativen Indikatoren (KPIs) einschließlich des Umfangs der Vermögenswerte und Indikatoren, die von den KPIs abgedeckt werden, greifen wir u. a. auf Daten im Bankenanwendungsverfahren agree21 und auf Auswertungen der Atruvia AG zurück.

Prozessbeschreibungen

Wir beschreiben im Folgenden, wie die einzelnen Tabellenzeilen zu interpretieren sind und wie wir die einzelnen Werte ermittelt haben. Hierbei halten wir uns sowohl an die Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der EU-Kommission² als auch an die ergänzend durch die EU-Kommission veröffentlichten FAQs mit Auslegungen und Klarstellungen³.

Abweichend zur Ermittlung der Gesamtsumme im Vorjahr, bei der wir die „Gesamtaktiva“ zugrunde gelegt haben, bilden in diesem Jahr die „GAR Aktiva“ die Basis der Berechnung. Diese Position haben wir unter Heranziehung der im Rahmen des Finanzreportings gemeldeten Daten (FINREP-Meldungen) zum 31.12.2022 ermittelt. Die Position „GAR Aktiva“ setzt sich zusammen aus dem Nettobilanzwert zuzüglich Wertänderungen abzüglich „Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen

² Delegierte Verordnung vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates. Hierbei beachten wir die Festlegung des Inhalts und die Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, und die in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und die Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist. Die Verordnung ergänzt und konkretisiert die Berichtspflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852).

³ FAQs veröffentlicht am 20. Dezember 2021, am 2. Februar 2022 und am 6. Oktober 2022.



Emittenten“ sowie der Position „Zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte“. Die Zusammensetzung dieser Position erfolgt bereits mit Blick auf die zukünftigen Berichtsjahre.

Taxonomiefähig sind zum einen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft. Dies betrifft Kredite gegenüber privaten Haushalten, welche grundpfandrechtlich durch Wohnimmobilien besichert sind, und Kredite, die für die Sanierung eines Gebäudes oder einer Wohnung gemäß des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie gewährt wurden. Des Weiteren sind hier Kfz-Kredite an Privatkunden enthalten. Diese Kredite haben wir in der Position „Taxonomiefähige Risikoaktiva“ ausgewiesen.

Taxonomiefähig sind des Weiteren nach Art. 19a oder Art. 29a Bilanzrichtlinie CSR-berichtspflichtige Unternehmen und Finanzunternehmen, bei denen der Finanzierungszweck bekannt ist und dieser als taxonomiefähig eingestuft werden kann. Wir interpretieren diese Vorgabe so, dass die Ermittlung der berichtspflichtigen Unternehmen und Finanzunternehmen nach Art. 19a oder Art. 29a Bilanzrichtlinie zu erfolgen hat. Die Bewertung der Berichtspflicht haben wir manuell durchgeführt und plausibilisiert. Hier haben wir keine Unternehmen mit Berichtspflicht erkannt. Bei Darlehen und Krediten mit unbekannter Verwendung der Erlöse (einschließlich Eigenanlagen) haben wir die KPIs der berichtspflichtigen Unternehmen - getrennt nach Umsatz und CapEx - in unseren beiden Tabellen dargestellt. Die so ermittelten Werte sind jeweils in die Position „Taxonomiefähig Risikoaktiva“ eingeflossen.

Wir definieren die „nicht taxonomiefähigen“ Positionen als Differenz aus den Positionen „GAR Aktiva“ und „Taxonomiefähige Risikoaktiva“.

In der Position „Risikoaktiva an nicht-CSR-berichtspflichtige Unternehmen“ (Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind) sind Risikopositionen an Unternehmen zu zeigen, die unterhalb der Kriterien der Berichtspflichtigen nach Art. 19a oder Art. 29a Bilanzrichtlinie liegen und somit nicht berichtspflichtig sind.

Der Umfang der quantitativen Angaben wird im Rahmen eines von der Europäischen Union vorgegebenen Phase-in-Prozesses über mehrere Jahre, dieser begann mit der Berichterstattung zum 31. Dezember 2021, sukzessive aufgebaut. Aktuell sind auf dem Markt noch nicht alle Daten verfügbar, sodass nur ein schrittweiser Aufbau von entsprechenden Daten erfolgen kann. Eine auf granularer Bewertung von Einzelaktivitäten berechnete Green Asset Ratio für Finanzunternehmen ist erstmals zum 31. Dezember 2023 gefordert. Zu weiteren methodischen und datenbezogenen Aspekten verweisen wir auf die Ausführungen oben.

Für unsere Bank ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Bestandteil unserer Geschäftsstrategie, unseres Produktgestaltungsprozesses und unserer Zusammenarbeit mit Kund:innen und Gegenpartnern, wie auch oben in Kapitel 3 ‚Nachhaltigkeit im EB-Konzern‘ ausgeführt. Die durch die Taxonomie-Verordnung festgelegte Nachhaltigkeitsdefinition ergänzt hierfür den Rahmen.

Anhänge zu den Taxonomieangaben

Es sind keine Anhänge beigefügt.

6. Arbeitnehmerbelange

Die Mitarbeiter:innen tragen wesentlich zum Erfolg der Bank bei. Sie sind Leistungsträger:innen, aber auch Mitgestalter:innen und Repräsentant:innen des Unternehmens. Die Zielsetzung der Personalstrategie ist es, Menschen für die EB und den Konzern zu gewinnen und dauerhaft zu halten, die die ökonomische, ökologische und sozial-ethische Ausrichtung optimal unterstützen.

Werteorientierung

Die Grundlage für das wertschätzende und vertrauensvolle Miteinander zwischen Management und Mitarbeiter:innen stellt der christliche Wertekompass dar.

Der Konzern fördert eine werteorientierte Unternehmens- und Führungskultur, die Vielfalt als bereichernd ansieht. Auch deshalb werden weder Diskriminierungen noch Belästigungen toleriert. Niemand darf wegen seiner ethnischen Herkunft, seiner Hautfarbe, seiner Nationalität, seines Geschlechts, seiner Religion oder



Weltanschauung, seiner Behinderung, seines Alters, seiner sexuellen Orientierung oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale benachteiligt, begünstigt oder belästigt werden.

Jede Führungskraft ist Vorbild und hat für ein diskriminierungs- und belästigungsfreies Arbeitsumfeld unter Beachtung der geltenden Führungsgrundsätze und -leitlinien zu sorgen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen geltendes Recht oder interne Vorgaben können sich alle Mitarbeiter:innen mit ihren Fragen an den Vorstand, ihre Führungskräfte, die Compliance-Beauftragten und/oder den Betriebsrat wenden. Ein Hinweisgebersystem ist eingerichtet, über das Vorfälle auch anonym gemeldet werden können.

Rechtsverstöße und Verletzungen gegen die Grundwerte des Konzerns einschließlich des Verhaltenskodexes werden nicht toleriert. Mithilfe des Hinweisgebersystems und den verschiedenen Kontaktpersonen stellt sich der Konzern entschieden gegen jegliche Form von Diskriminierung. Im Berichtszeitraum wurden keine derartigen Ereignisse gemeldet.

Personalentwicklung und -management

Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung ist für den Evangelische Bank Konzern von größter Bedeutung. Sie zeigt sich tagtäglich im wertschätzenden und respektvollen Miteinander. Der Konzern zählt es auch zu seiner Verantwortung, die Entwicklung und Leistungsfähigkeit seiner Mitarbeiter:innen kontinuierlich zu sichern und zu fördern. Daneben gehört die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu einer modernen, wirkungsorientierten Arbeitswelt. Dass die Evangelische Bank ein moderner und attraktiver Arbeitgeber ist, wird auch mit wiederholten Auszeichnungen, zuletzt mit der Auszeichnung „TOP Employer Deutschland 2022“, bestätigt.

Im Rahmen des Personalmanagements nutzt der Konzern Instrumente wie Personalbedarfsplanung und -deckung, Personaleinsatz, Personalentlohnung, Personalführung, Personalentwicklung sowie Personalcontrolling. Die Messung der gesetzten Ziele basiert auf Kennzahlen. Der Konzern vereinheitlicht gruppenweit und sukzessiv die Instrumente des Personalmanagements .

Ein regelmäßiger Personalbericht, der auch die Personalplanung, -entwicklung und das -controlling umfasst, dient dazu, dem Management der Bank regelmäßig einen Überblick über die aktuelle personelle Entwicklung und die Lage zu vermitteln sowie über die wesentlichen personellen Risiken zu informieren.

In der Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns spielen die vielfältigen Veränderungsprozesse und die Unternehmenskultur eine bedeutende Rolle. Im Konzern wird Personalentwicklung so verstanden, dass neben der aktuell erforderlichen fachlichen und sozialen Qualifikation auch die langfristige körperliche, fachliche und geistige Arbeitsfähigkeit gewährleistet bleibt. Ergänzend dienen in der Bank die 180-Grad-Beurteilungen zwischen Mitarbeiter:innen und Führungskräften dem Training der sozialen Kompetenz. Entsprechende Beurteilungen wurden im Berichtsjahr durchgeführt.

Die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitarbeiter:innen ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass sich die EB auf Dauer erfolgreich als nachhaltige Kirchenbank positionieren kann. Daher unterstützt die EB den kontinuierlichen Wissensaufbau und fördert aktiv das lebenslange Lernen. Die EB investiert deshalb maßgeblich in die Weiterentwicklung ihrer Mitarbeiter:innen und fördert deren Talente. Die Teilnahme an Seminaren gehört ebenso dazu wie auch die Schaffung von zeitlichen Kapazitäten, um an Fach-Webinaren, wie sie auch 2022, und hier insbesondere für alle Mitarbeiter:innen zu Nachhaltigkeitsthemen angeboten wurden, teilzunehmen. Die durchschnittliche Stundenzahl, welche die Mitarbeiter:innen der EB im Berichtsjahr 2022 für die Aus- und Weiterbildung aufgewendet haben, belief sich auf 32,7 Stunden.

Im Berichtsjahr ist damit eine weitere Erhöhung der Aus- und Weiterbildungsdauer zu verzeichnen, nachdem der Wert im Jahr 2020 bei 18,9 Stunden und im Jahr 2021 bei 21,3 Stunden lag.

Der EB ist es wichtig, ihre Mitarbeiter:innen nicht nur in Fragen des Wissensausbaus und bei der Förderung von persönlichen Fähigkeiten zu unterstützen, sondern auch mit Benefits, wie der betrieblichen Altersversorgung, dem Führen von Langzeitarbeitskonten, der Möglichkeit des Sabbaticals, dem Zuschuss zum Fahrradleasing und zum öffentlichen Nahverkehr und weiterem mehr, ein attraktives Arbeitsumfeld sowie eine langfristige Bindung zu schaffen.



Gesundheitsschutz

Eine weitere wichtige Säule im Bereich der Arbeitnehmerbelange stellt der Gesundheitsschutz dar. In der EB werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um insbesondere das Wohl und die Gesundheit der Mitarbeiter:innen zu fördern.

Die EB entwickelt ihr betriebliches Gesundheitsmanagement kontinuierlich weiter. Auch wenn sich die Pandemiesituation im Jahr 2022 verbessert hat, fanden noch viele der betrieblichen Gesundheitsmaßnahmen digital statt. Es konnten aber auch sukzessiv vermehrt Präsenzveranstaltungen in Kassel und in Kiel durchgeführt werden.

Das Thema Gesundheitsmanagement umfasst auch Programme zur Vorbeugung von psychischen Belastungen.

Interessenvertretung und Kommunikation

Die Interessen der Mitarbeiter:innen werden durch einen Gesamtbetriebsrat sowie zwei regionale Betriebsratsgremien gewahrt. Der Vorstand und die Vertreter:innen des Betriebsrates besprechen sich regelmäßig. Ihre konstruktiven Dialoge prägen die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten.

Arbeitnehmervorteiler:innen sowie Mitarbeiter:innen der Standorte werden zeitnah über aktuelle Entwicklungen informiert. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben, z. B. die des Betriebsverfassungsgesetzes bei der Mitbestimmung, erfüllt. Alle wesentlichen Themen und freiwilligen Leistungen werden in Betriebsvereinbarungen oder Regelungsabreden festgehalten. Im Jahr 2022 fand eine Betriebsversammlung statt.

Die EB legt größten Wert auf Transparenz der unternehmerischen Entwicklung sowie auf eine hierarchieübergreifende Kommunikation. Die Mitarbeiter:innen haben die Möglichkeit, in internen Veranstaltungen, Gesprächsrunden, in virtuellen Formaten wie „SmallTalks“ oder auch bilateral in einen Dialog zu treten. Der Vorstand informiert die Mitarbeiter:innen regelmäßig beispielsweise in einer jährlichen Mitarbeiterveranstaltung und anlassbezogen über aktuelle Themen in der internen Kommunikations-App „EBnow“ schriftlich oder per Podcast.

Eine Mitarbeiterbefragung wurde im August 2022 durchgeführt. An der Befragung nahmen 290 Mitarbeiter:innen teil, was einer Teilnahmequote von knapp 70,0 % entspricht. Die hohe Teilnahmequote belegt ebenso wie in den Vorjahren das große Interesse der Mitarbeiter:innen an der Bank. Die Zufriedenheit hat sich von 77,0 % im Vorjahr auf 77,3 % im Berichtsjahr verbessert.

Einige Themenfelder wurden von einer Großzahl aller Befragungsteilnehmer:innen in den offenen Fragen immer wieder aufgeführt. Die Anregungen, die hier genannt wurden, wurden nach Themenblöcken geclustert und sollen in einem neuen Kommunikationsformat „EB im Dialog“ aufgegriffen werden. Mit diesem Format will die EB gemeinsam mit allen Mitarbeiter:innen und dem Vorstand in den Dialog treten und besser verstehen, was Mitarbeiter:innen zu unterschiedlichen Themen bewegt und gemeinsam diskutieren. Darauf aufbauend können dann entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden.

Arbeitssicherheit

Die EB verfolgt das Ziel, Ihre Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz umfänglich zu schützen. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz sind im EMAS^{plus}-System wichtige Aspekte des Nachhaltigkeitsmanagements. Im Rahmen der Standortbegehungen werden u. a. diese Themen regelmäßig beleuchtet. Dabei spielen Fragen des Brand-schutzes, der Arbeitsplatzergonomie, des Emissionsschutzes (inklusive Gerüche und Lärm), die Sicherheit von technischen Anlagen und Geräten sowie die Betrachtung für technische Risiken in den genutzten Räumlichkeiten eine wichtige Rolle. Im Jahr 2022 wurden die Standorte Kassel (EB und EB-SIM), Nürnberg, München, Eisenach, Berlin (EB und Change Hub) und Köln (EB-SIM) vor Ort besichtigt, analysiert und die dabei erkannten Auffälligkeiten dokumentiert sowie erforderliche Veränderungsprozesse angestoßen.

Benannte und geschulte Sicherheitsbeauftragte entwickeln und implementieren für den Konzern Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und zur Minderung von Unfallrisiken am Arbeitsplatz. Zu ihren Aufgaben zählen auch, die Einhaltung des Arbeitsschutzes zu überwachen sowie die Arbeitssicherheitsmaßnahmen weiterzuentwickeln und sich dabei an den neuesten Erkenntnissen und Gegebenheiten auszurichten. Dies



erfolgt in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, die sowohl in Kiel als auch in Kassel extern bestellt und an die B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH ausgelagert ist.

7. Sozialbelange

Der Konzern legt nicht nur großen Wert auf eine verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung innerhalb der Unternehmen, sondern auch entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Deshalb wurden unter anderem soziale Standards bzw. Leitsätze definiert, die einen wertschätzenden Umgang mit allen Mitarbeiter:innen der Wertschöpfungskette umfassen. Darüber hinaus fördert die Bank soziale Projekte in ihrem Geschäftsgebiet auf lokaler Ebene und setzt Impulse bei ihren Dienstleistern zur Beachtung nachhaltiger Wirtschaftsverfahren (Dienstleisterkodex). Darüber hinaus führte die Bank im Berichtsjahr wieder einen ‚Social Day‘ durch, bei dem Mitarbeiter:innen der Evangelischen Bank zusammen mit einem Kinder- und Jugendheim das Außengelände dieser Einrichtung aufgefrischt haben.

Nachhaltiges Beschaffungsmanagement

Das Beschaffungsmanagement und die Zusammenarbeit mit Vertragspartnern wird grundsätzlich in der Beschaffungsordnung und im Dienstleisterkodex geregelt.

In einer Beschaffungsordnung hat die EB unter anderem festgelegt, dass ökologische und soziale Kriterien beim Einkauf von Produkten zu berücksichtigen sind. Beispielsweise sind solche Produkte zu bevorzugen, die langlebig und reparaturfreundlich sind. Ebenso sind Produkte mit einem Umweltzertifikat, wie dem Blauen Engel oder dem Fair-Trade-Siegel, vorrangig auszuwählen.

Im Dienstleisterkodex der EB, der seit dem Jahr 2018 von allen neuen Dienstleistern unterzeichnet werden muss, sind konkrete Anforderungen und nicht verhandelbare Standards festgeschrieben, die als Grundlage der jeweiligen Geschäftsbeziehung dienen. Mit der Anerkennung des Dienstleisterkodex verpflichten sich die Vertragspartner der EB, die definierten ökologischen und sozial-ethischen Standards der Bank sowie die Prinzipien des UN Global Compacts einzuhalten. Dienstleister:innen können sich auf einen eigenen verbindlichen Kodex beziehen, wenn dieser ähnlich strenge Anforderungen wie der Kodex der EB enthält. Auch einige Tochterunternehmen der EB wenden gleichwertige Dienstleister-Kodizes an. So setzt die EB-SIM einen Dienstleisterkodex ein, der dem Dienstleisterkodex der EB inhaltlich voll entspricht. Die Change Hub GmbH wendet den Dienstleisterkodex der EB mit einer eigenen Integritätserklärung an, die inhaltlich der Erklärung der Bank entspricht. Für alle weiteren Tochtergesellschaften ist beabsichtigt, dass im Zuge der Implementierung der Nachhaltigkeitsgrundsätze auf Gruppenebene, alle relevanten Nachhaltigkeitsvereinbarungen und -erklärungen auch von den Tochtergesellschaften adaptiert werden.

Aufgrund des Geschäftsmodells hat die HKD eine besondere Rolle i. S. d. Lieferkettentransparenz, da sie Einkaufspartner und Einrichtungsdienstleister (für Mobilität, Telefonie, Energie und Gebäude) für kirchliche und soziale Einrichtungen ist. Daher hat die HKD seit dem Jahr 2021 bei allen Lieferant:innen die Anerkennung des Dienstleisterkodex sowie die Unterzeichnung der Integritätserklärung eingefordert. Außerdem müssen alle Dienstleister:innen, die ihre Produkte über den Kirchenshop der HKD anbieten möchten, verschiedene nachhaltigkeitsbezogene Faktoren offenlegen. Dazu gehören zum Beispiel Angaben, ob EMAS als Umweltmanagementsystem eingesetzt wird oder ob fair gehandelte Produkte angeboten werden. Diese Angaben werden bei der Auswahl der Geschäftspartner:innen berücksichtigt. Des Weiteren hat die HKD den Dienstleisterkodex in ihren Onboarding-Prozess für Dienstleister:innen integriert.

Neben der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, erwartet die EB von ihren Dienstleister- und Lieferant:innen, dass sie ihrer Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeiter:innen gerecht werden. So müssen Dienstleister:innen die Menschenrechte und die Einhaltung der ILO-Mindeststandards beachten sowie die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz sicherstellen. Des Weiteren ist unter anderem die Einhaltung von Umweltgesetzen, sowie die geschäftliche Integrität durch beispielsweise die Einhaltung von Standards und Vorschriften zur Vermeidung von Korruption, Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung wichtig.

Spenden und Sponsoring

Zu den Maßnahmen, die vom Konzern aktiv ergriffen werden, um die Entwicklung lokaler Gemeinschaften im Geschäftsgebiet zu fördern, zählen die regelmäßigen Spenden- und Sponsoringaktivitäten. Spenden und



Sponsoring dienen dabei vornehmlich der Unterstützung von wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökologischen Zwecken. Im Jahr 2022 wurden soziale und ethische Projekte insgesamt mit über TEUR 672 (Bank) und über TEUR 832 (Konzern) gefördert. Bundesweit konnte somit eine Vielzahl verschiedener Projekte unterstützt werden.

8. Achtung der Menschenrechte

Die EB hat den UN Global Compact unterzeichnet und erkennt dadurch ausdrücklich die zehn Prinzipien der UN-Initiative an. Um dieses verantwortungsvolle Handeln zu unterstreichen, sind die zehn Prinzipien des UN Global Compacts ausdrücklich im Verhaltenskodex als ein Baustein der Unternehmensgrundsätze der EB verankert. Sie finden Anwendung im gesamten Konzern. Die EB und der Konzern setzt somit sein Geschäftsmodell auf ein Fundament des Vertrauens, gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz. Die Bank ist überdies Teilnehmerin im UN Global Netzwerk Deutschland (UN GCD). In diesem Netzwerk entwickeln die Teilnehmenden konkrete Lösungsansätze und tragen so zur globalen Vision des UN Global Compacts bei. Die Grundlage dafür stellen die zehn universellen Prinzipien der weltweiten Initiative dar. Der Schutz und die Achtung der internationalen Menschenrechte werden darin als Erstes benannt. Die Achtung der Menschenrechte kommt im Konzern insbesondere in der Kapitalanlage, im Asset Management (Nachhaltigkeitsfilter) und in der Kreditvergabe (Kreditvergabegrundsätze) zum Ausdruck. Darüber hinaus wird im Konzern auch in der Zusammenarbeit mit Dienstleistern auf die Einhaltung der Menschenrechte geachtet (siehe Abschnitt „Sozialbelange“, Nachhaltiges Beschaffungsmanagement).

9. Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Ein christlicher Wertekompass leitet das Handeln des Konzerns. Auf Basis dieses Wertesystems sind die Unternehmensgrundsätze, der EB-Corporate Governance Kodex, die Führungsgrundsätze und -leitlinien sowie der eigene Verhaltenskodex entwickelt worden. Der Dienstleisterkodex enthält ebenfalls entsprechende Anforderungen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

EB-Corporate Governance Kodex und Verhaltenskodex

Der EB-Corporate Governance Kodex stellt die wesentlichen Anforderungen an die Leitung und Überwachung der Bank dar und enthält darüber hinaus internationale und national anerkannte Standards verantwortungsvoller und nachhaltiger Unternehmensführung. Der EB-Corporate Governance Kodex wurde in 2022 aufgrund der Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex aktualisiert.

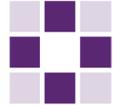
In diesem EB-Verhaltenskodex ist unter anderem geregelt, dass Zuwendungen an Mitglieder, Kund:innen und Partner:innen nur in angemessenem Umfang gestattet sind. Bei Amts- und Mandatsträgern ist eine besondere Zurückhaltung geboten. Darüber hinaus sind Situationen, die zu persönlichen Interessenkonflikten führen können, zu vermeiden. Die Annahme von im Geschäftsverkehr unüblichen materiellen und immateriellen Vorteilen ist strikt untersagt. Um die Angemessenheit und Üblichkeit beurteilen zu können, wurden für den Konzern Wertgrenzen und andere Kriterien in einer so genannten „Geschenke-Richtlinie“ festgelegt. Die „Geschenke-Richtlinie“ wurde 2021 eingeführt. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex, inklusive der „Geschenke-Richtlinie“ kann zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

Im Konzern bekennen sich alle Führungskräfte und Mitarbeiter:innen zu einem integren Verhalten im Umgang miteinander und mit ihren Kund:innen. Die Einhaltung von Gesetzen (Compliance) und die EB-eigenen Richtlinien, Leitlinien und Kodizes bilden den Rahmen für ein verantwortungsvolles Verhalten. Allen Führungskräften und Mitarbeiter:innen des Konzerns ist bewusst, dass Compliance-Verstöße zu Strafverfahren und Reputationsschäden führen können.

Ein weitreichendes Internes Kontrollsystem (IKS) ist für alle KWG-relevanten Prozesse eingerichtet (betrifft EB und EB-SIM). Damit sind dort Compliance-Funktionen in allen wesentlichen Geschäftsprozessen integriert. Darüber hinaus nimmt innerhalb der EB insbesondere die Direktion „Compliance & Recht“ die Aufgabe wahr, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie die Beachtung der EB-eigenen Verhaltensanforderungen zu überwachen. Die Interne Revision der EB prüft IKS und Wirksamkeit der Compliance-Funktionen regelmäßig.

Hinweisgebersystem

Des Weiteren verfügt die EB gem. § 25a Abs. 1 S. 6 Nr. 3 KWG über ein automatisiertes Hinweisgebersystem. Der Prozess ermöglicht es allen Mitarbeiter:innen, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, Verstöße



gegen den Verhaltenskodex zu melden. Mit dem Hinweisgebersystem, einem elektronischen Business Keeper Monitoring System, wird ermöglicht, dass Hinweise namentlich oder auch anonymisiert übermittelt werden können. Auf Wunsch der meldenden Person kann auch eine anonyme Folge-Kommunikation zwischen Bank und Hinweisgeber:in stattfinden. Die Direktion „Compliance & Recht“ ist verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen.

Risikoanalyse und -bewertung

Die Direktion „Compliance & Recht“ erstellt jährlich Risikoanalysen, die unter anderem mögliche Bestechungs- und Korruptionshandlungen erfassen und daraus resultierende Risiken für den Konzern bewerten. Die Risikoanalyse dient als Grundlage für weitere präventive Maßnahmen. Zu diesen präventiven Maßnahmen gehören jährliche Zuverlässigkeitsprüfungen der Mitarbeiter:innen und die Erstellung oder Weiterentwicklung von Regelungen und Schulungen für Mitarbeiter:innen zum Umgang mit Geschenken oder anderen Zuwendungen.

Die Direktion „Compliance & Recht“ berichtet über ihre Tätigkeiten quartalsweise an den Vorstand und den Aufsichtsrat. Im Berichtsjahr 2022 sind demnach keine Bestechungs- und Korruptionfälle bekannt geworden.

10. Externe Bestätigung und Prüfung der Nachhaltigkeitsleistung

Die EB lässt sich regelmäßig von externen unabhängigen Stellen im Hinblick auf Ihre Nachhaltigkeitsleistung bewerten.

Die EB erhielt zuletzt im Jahr 2021 von der ESG Research- und Ratingagentur ISS-ESG in der Kategorie „Financials / Specialised Finance“ den Status „Prime“ mit dem Rating „B“. Die EB wurde erstmals als Institutsgruppe bewertet und gehört zu den besten Unternehmen der Kategorie.

Darüber hinaus erfolgte im November 2022 eine Nachschau zum Validierungsaudit von EMAS und EMAS^{plus}. Die Nachschau dokumentiert umfassend, dass die EB in allen Geschäftsbereichen nachhaltig aufgestellt ist und in ihrer nachhaltigen Ausrichtung ökologische, ökonomische wie auch sozial-ethische Aspekte umfassend integriert.

Hinweis:

Dieser gesonderte nichtfinanzielle Bericht wurde durch den Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. geprüft.



Allgemeine Auftragsbedingungen

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

vom 1. Juli 2017

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Webzwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrages. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genos-

senschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.